

unzureichend und die so geschlossene Ehe als ungültig. Der Eigenthümer, welcher sein Haus zwar nicht selbst benutzte, aber doch vermietet, übt eben durch dieses Vermieteten sein Eigenthumsrecht gerade so gut aus, als wenn er für sich selbst von dem Hause Gebrauch machte. Könnte aber derjenige, welchem das freie Verfügungsrecht über eine Sache nie zustand und niemals zustehen wird, noch Eigenthümer genannt werden? Er mag ein jus in re aliena haben, aber Eigenthümer ist er nicht. Ebenso wenig können Mann und Frau als Eheleute bezeichnet werden, wenn sie sich gegenseitig das essentielle Recht der Eheleute, welches nicht bloß in einem jus radicale, sondern einem freien, unbeschränkten jus utendi besteht, vorbehalten und daher in keinem Augenblicke erlangen. Was aber die Ehe der Mutter Gottes betrifft, so ist die Unversehrtheit ihres votum castitatis (welches nach der sententia communis der Vermählung mit dem hl. Joseph vorausging) dadurch gewahrt, daß man eine göttliche Offenbarung annimmt, durch welche Maria sicher wußte, der hl. Joseph werde die durch die Heilsöconomie geforderte Ehe niemals consummiren. Andererseits blieb die Gültigkeit dieser Ehe dadurch gesichert, daß der gegenseitige Consens ohne ausdrücklichen Vorbehalt gegeben wurde. Läßt sich somit die Ehe der allerheiligsten Jungfrau mit dem vorhin Gesagten wohl in Einklang bringen, so fehlen über die Ehe der hl. Pulcheria gerade die Daten, welche dieselbe zu einer Schwierigkeit in der hier behandelten Frage machen könnten. Allerdings heißt es im Brevier (l. c. lect. VI): [Marcianum] „salva, quam Deo vocerat virginitate, conjugem delegerat“ und „quam [sc. B. V. Mariam] etiam est imitata [sc. S. Pulcheria] servando perpetuam in ipso conjugio virginitatem“. Allein weder die citirte Lectio des Breviers noch die Acta Sanctorum (Septemb. III, 525) berichten, daß die hl. Pulcheria in dem Acte der Eheschließung ausdrücklich den Vorbehalt gemacht habe, die Ehe dürfe niemals vollzogen werden. Nach den Holländisten (l. c.) liegen sogar nicht einmal über die Zeit der Eheschließung der hl. Pulcheria zuverlässige Nachrichten vor. Es läßt sich nur constatiren, daß die Heilige Marcian ihren conjux nennt. Angesichts dieser Lückenhaftigkeit des historischen Materials erscheint es überflüssig, noch auf die Tragweite einerseits der Lektionen des Breviers überhaupt, andererseits vereinzelter Fälle aus dem Leben der Heiligen einzugehen. [Kreuzwald.]

Josephus (Ἰωσήφ), jüdischer Geschichtschreiber im ersten christlichen Jahrhundert, hieß eigentlich יוסף בן מתתיהו, „Joseph Matthias“ (des Priesters) Sohn“, nannte sich aber später Flavius Josephus und ist als einzige Quelle für die Kenntniß wichtiger Begebenheiten ebenso hoch zu stellen, wie er als Mensch durch Eigennutz und Bestinnungslosigkeit niedrig erscheint. Er ward Ende 37 oder Anfang 38 n. Chr. zu Jerusalem geboren, also zu derselben Zeit, als der hl. Stephanus den Tod erlitt. Sein Vater war aus vornehmer prie-

sterlichem Geschlecht, seine Mutter stammte von den Machabäern her. Er zeigte frühzeitig bedeutende Anlagen und machte bei sorgfältiger Erziehung große Fortschritte, wenn auch das, was er selbst darüber mit leicht erkennbarer Ueberschätzung berichtet (Vita 2), etwas einzuschränken ist. Nachdem er sich mit den damals herrschenden Lehrsystemen der Pharisäer, Sadducäer und Essener bekannt gemacht hatte, schloß er mit 16 Jahren sich den letzteren an. Mit 19 Jahren aber glaubte er sich sagen zu dürfen, daß seine Beschäftigung und seine Kenntnisse ihm eine andere Stellung im Leben, als die eines contemplativen Zuschauers, anwiesen, und so suchte er die Gesellschaft der Pharisäer auf, durch deren Einfluß allein eine höhere Stellung zu gewinnen war. Die Verbindung blieb eine äußerliche, weil die religiösen Anschauungen der Pharisäer ihm fern lagen; die sieben Jahre, während welcher er die Gemeinschaft aufrecht hielt, brachten ihn auch nicht sowohl zu zelotischem Eifer für das Gesetz und die jüdische Nationalität, als vielmehr zu der Erkenntniß, daß man sich, um etwas zu werden, mit der herrschenden Regierung in gutem Einvernehmen zu halten habe. Dieß war wohl die Ursache, warum er im Alter von 26 Jahren eine Gelegenheit ergriff, nach Rom zu reisen und dort am kaiserlichen Hofe Verbindungen anzuknüpfen. Der Landpfleger Felix hatte einige ihm befreundete Priester nach Rom in die Gefangenschaft gesandt; diese hielten sich dort streng an die jüdischen Speisevorschriften und lebten bezwungen nur von Nüssen und Feigen. Bei der Nachricht von ihrem Leiden beschloß Josephus, sich persönlich in Rom für ihre Befreiung zu verwenden, und unterziehen demzufolge die Meerfahrt. Allein das Schiff, welches er bestiegen, scheiterte im ionischen Meer, und von 800 Personen, welche sich darauf befanden, vermochten nur 60 in stürmischer Nacht sich auf den Trümmern des Schiffes über See zu halten, bis am Morgen ein von Cyrene kommendes Schiff sie aufnahm. Unter den Geretteten war auch Josephus. Er ward zu Puteoli an's Land gesetzt und lernte hier den jüdischen Schauspieler Aliturus kennen, der bei Nero in großem Ansehen stand. Dieser führte ihn bei der Kaiserin Poppäa ein, welche damals mit dem Judenthum kokettirte und deshalb als Beschützerin der Juden angesehen wurde. Durch ihren Einfluß wurden Josephus' Freunde bald befreit. Da dieß Ereigniß in die Zeit fällt, in welcher der Apostel Paulus noch zu Rom gefangen gehalten wurde, so ließe sich nach Apg. 28, 30 wohl denken, daß Josephus, der die fanatische Gesinnung der Juden nicht theilte, auch von ihm Kenntniß genommen, und daß der einmal angerufene Einfluß Poppäa's auch diesem jüdischen Gefangenen die Freiheit verschafft habe. Josephus selbst kommt mit reichen Geschenken der Kaiserin heimkehren und hatte nun einen neuen Abschnitt seines Lebens inaugurirt. Bei seiner Rückkehr ward er zwar, weil man ihn noch zu der nationalen und rassenfeindlichen Partei rechnete, mit seinen befreundeten